

4.16-8631.01-180006

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Ilzham auf dem Grundstück Fl. Nr. 198/1
der Gemarkung Obing, Gemeinde Obing, für die öffentliche Wasserversorgung durch den
Wasserbeschaffungsverband Obing, Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

Bekanntmachung

Wegen des Ablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Bewilligung zum 31.08.2023 hat der Wasserbeschaffungsverband Obing eine erneute wasserrechtliche Bewilligung bei unverändertem Nutzungsumfang von insgesamt max. 25 l/s, 1.100 m³/d und 280.000 m³/a aus den Brunnen I und II auf dem Grundstück Fl. Nr. 198/1 Gemarkung Obing, Gemeinde Obing, für die öffentliche Wasserversorgung beantragt.

Nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben überschreitet den in Anlage 1 Nr. 13.3.2 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß 7 § Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG Brunnenstandort vorliegen und weder nach den vorliegenden langjährigen Messdaten noch aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den genutzten Grundwasserleiter zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 04.10.2023
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter